



AGBF
- Hessen -



Merkblatt

der Fachausschüsse VB-G
des LFV Hessen und der AGBF Hessen
in Zusammenarbeit mit der Hessischen Landesfeuerwehrschule

Anordnung eines Brandsicherheitsdienstes in Hessen - Merkblatt für die Gemeinden -

Version 1.0

27.06.2022

Vorwort

Dieses Merkblatt wurde gemeinsam durch die Fachausschüsse Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (FA VB-G) des LFV Hessen, der AGBF Hessen in Zusammenarbeit mit der Hessischen Landesfeuerwehrschule erstellt.

Es soll den kommunalen Genehmigungsbehörden zur einheitlichen Umsetzung

1. bei der Durchführung einer Gefahrenanalyse sowie
2. bei der Anordnung

eines Brandsicherheitsdienstes dienen.

Die Inhalte dieses Merkblatts basieren sowohl auf rechtlich verbindlichen Vorschriften sowie auf Merkblättern und Handreichungen anderer Feuerwehrverbände. Das Merkblatt hat den Status einer Empfehlung bzw. Orientierungshilfe.

Mit dem Merkblatt soll den Mitarbeitern der kommunalen Genehmigungsbehörden eine Arbeitshilfe bei der Beantwortung der Frage, ob ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist gegeben werden.

Zu den Aufgaben der Leitung einer Feuerwehr gehört es, nachdem ein Brandsicherheitsdienst durch die kommunalen Genehmigungsbehörden angeordnet wurde, Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes festzulegen. Als Arbeitshilfe zur Festlegung von Art und Umfang eines Brandsicherheitsdienstes wurde für die Feuerwehrführungskräfte ein separates Merkblatt erstellt. Dieses enthält zudem Hintergrundinformationen für Wachhabende die mit der Durchführung eines Brandsicherheitsdienstes betraut werden.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit werden ausschließlich männliche Bezeichnungen in diesem Dokument verwendet. Selbstverständlich sind jedoch Personen allen Geschlechts angesprochen.

Stand Mai 2022

Version: 1.0

Datum	Version	Gliederungspunkt	Genehmigt durch/ am	Ausgetauscht durch
Juni 2022	1.0		FA VB/G Sitzung vom 27.06.2022	

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Einleitung	4
2. Begriffe.....	5
3. Aufgaben der Gemeinde	7
3.1. Aufgaben in Bezug auf die Veranstaltungssicherheit	7
3.2. Veranstaltungsanmeldungen bei der Gemeinde	8
4. Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes.....	9
4.1. Gefahrenanalyse	9
4.2. Gesetzliche Grundlage zum BSD.....	10
4.3. BSD bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten.....	11
4.4. BSD bei Veranstaltungen in Fliegenden Bauten	12
4.5. Erfordernis eines Brandsicherheitsdienstes	13
5. Anordnung eines BSD.....	14
5.1. Stellung der Feuerwehr bei der Anordnung eines BSD	14
5.2. Zusätzliche Auflagen bei der Genehmigung.....	14
5.3. Gebühren für die Durchführung eines BSD.....	15
5.4. Anordnung des BSD und Mitteilung an Feuerwehr	15
6. Organisation des BSD.....	16
6.1. Festlegung von Art und Umfang	16
6.2. Aufgaben vor, während und bei Beendigung des BSD.....	17
6.3. Umgang mit Mängeln.....	18
6.4. Aufgaben bei Ausbruch eines Brandes oder sonstiger Gefahr	19
Literaturhinweise	20

1. Einleitung

Die örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehörden, als kommunale Gefahrenabwehrbehörden, sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einer Kommune zuständig. Sie ordnen einen Brandsicherheitsdienst (BSD) gegenüber dem Veranstalter an und beauftragen die zuständige Feuerwehr mit der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes.

Zu den Aufgaben der Feuerwehr gehören somit neben dem abwehrenden Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe auch der Vorbeugende Brandschutz. Brandsicherheitsdienste zählen zu den Aufgaben des örtlichen Brandschutzes der Gemeinde. Für die Anordnung eines BSD ist dementsprechend die jeweils zuständige Gemeinde zuständig.

Zur Gewährleistung eines effektiven vorbeugenden Brandschutzes kann es erforderlich sein bei örtlich und zeitlich begrenzten Veranstaltungen einen BSD durchzuführen. Die dabei eingesetzten Feuerwehrangehörigen sollen i.d.R. die anwesenden Personen vor den Gefahren bei Bränden schützen.

Der BSD ist als Maßnahme des organisatorischen Brandschutzes als Bindeglied zwischen dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zu sehen. Er hat die Aufgabe durch vorbeugende Maßnahmen das Entstehungsrisiko von Gefahren bei Veranstaltungen zu minimieren. Er überwacht die Einhaltung der brandschutztechnischen Erfordernisse wie z.B. die Sicherung von Rettungs- und Angriffswegen sowie Auflagen, die vorab für diese Veranstaltung festgelegt wurden.

Sollte es bei einer Veranstaltung dennoch zu einer Brandentstehung oder dem Eintritt einer ähnlichen Gefahrensituation kommen, so können durch den BSD umgehend Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes eingeleitet oder diese unterstützt werden. Das schnelle Einleiten von Erstmaßnahmen sowie die vorhandene Ortskunde der anwesenden Feuerwehrangehörigen tragen erheblich zu einer effektiven Gefahrenabwehr bei.

Für eine effektive Gefahrenabwehr ist es wichtig, dass Art und der Umfang des Brandsicherheitsdienstes zunächst ermittelt und anschließend festgelegt werden. Diese Aufgabe ist durch die Leitung der zuständigen Feuerwehr durchzuführen.

2. Begriffe

Betreiber

Der Betreiber im Sinne dieses Dokuments ist der Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlage oder des Grundstücks. Er trägt die Betreiberpflichten für seine bauliche Anlage.

Brandgefahr

Möglichkeit, dass ein Brand entsteht oder sich ausbreitet.

Brandschutzbeauftragter (BSB)

Besonders ausgebildete Person, die mit der Wahrnehmung des betrieblichen Brandschutzes beauftragt ist.

Brandsicherheitsdienst (BSD)

Wache, die in der Regel von der Feuerwehr gestellt wird, wenn ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei einem Brandausbruch eine größere Anzahl von Menschen gefährdet ist.

Gängige Synonyme für Brandsicherheitsdienst sind:

Brandsicherheitswachdienst (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2)

Brandsicherheitswache (DIN 14011, H-VVTB, M-FIBauR)

Fliegender Bau

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Gefahrenverhütungsschau (GVS) (auch Brandsicherheitschau oder Brandschau)

Eine brandschutztechnische Überprüfung baulicher Anlagen in regelmäßigen Abständen aufgrund von Rechtsvorschriften.

Großbühne

In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus ist eine Großbühne eine Bühne

- a) mit einer Szenefläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m²,
- b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung
oder
- c) mit einer Unterbühne.

Leitung der Feuerwehr

Die Leitung der Feuerwehr entspricht §§ 12,14 HBKG (Leitung der Gemeindefeuerwehr bzw. Werkfeuerwehr)

Szenefläche

Szeneflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szeneflächen

Veranstalter

Verantwortliche juristische Person der Veranstaltung. Zudem verantwortlich für Anmeldung und Durchführung einer Veranstaltung.

Versammlungsstätte

Bauliche Anlage oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind.

Vorbeugender Brandschutz (VB)

Bauliche, anlagentechnische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Vorbeugung eines Brandes sowie zur Vorbeugung der Ausbreitung von Rauch und Feuer (Brandausbreitung), zum Ermöglichen der Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksamer Löschmaßnahmen bei einem Brand.

3. Aufgaben der Gemeinde

Die örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehörden, als kommunale Gefahrenabwehrbehörden, sind zunächst einmal für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einer Kommune zuständig (§ 1 HSOG).

3.1. Aufgaben in Bezug auf die Veranstaltungssicherheit

Für Veranstalter, die beabsichtigen eine Veranstaltung durchzuführen, sind auf kommunaler Ebene zunächst die dort befindlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehörden die erste Anlaufstelle. Die Ordnungsbehörden übernehmen zudem häufig eine Bündelungsfunktion bei der Planung und im Genehmigungsverfahren der Veranstaltung.

Durch die Gemeinde ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu prüfen, welche vorbeugenden Maßnahmen für eine geplante Veranstaltung zu treffen sind und ob eine permanente Erreichbarkeit der Behörde als Ansprechpartner während der Veranstaltung nötig ist.

Anzuordnende Maßnahmen bzw. einzuhaltende Auflagen für eine Veranstaltung können sich sowohl aus einer durchzuführenden Gefahrenanalyse, als auch aus weiteren Rechtsgrundlagen ergeben. Je nach Art und Umfang der geplanten Veranstaltung kann es erforderlich sein, dass für eine Veranstaltungsdurchführung spezielle Genehmigungen erteilt und Auflagen zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erteilt werden müssen.

3.2. Veranstaltungsanmeldungen bei der Gemeinde

Veranstalter oder Betreiber sind durch verschiedenste Rechtsvorschriften angehalten ihr Vorhaben der Gemeinde anzuzeigen oder spezielle Genehmigungen einzuholen. Weiterhin geben einige Rechtsvorschriften den Behörden die Möglichkeit zum Erteilen von Auflagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Aus folgenden Rechtsvorschriften können sich u.a. Vorgaben zur Anzeige- bzw. Anmeldepflicht und möglichen Auflagen ergeben:

- Gewerbeordnung § 14 (Anzeigepflicht)
- Gewerbeordnung § 69a (Auflagen bei Messen, Ausstellungen und Märkten)
- Hessisches Gaststättengesetz § 10 (Anordnungen zum Schutz der Gäste)
- Verordnung über die Sperrzeit §§ 4,5 (Ausnahmen der Sperrzeit, mögliche Auflagen und Zuständigkeiten)
- Versammlungsgesetz §§ 14,15 (Anmeldepflicht öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel oder von Aufzügen sowie mögliche Auflagen)
- Sprengstoffverordnung § 23,24 (Anzeigepflicht, Genehmigungsverfahren sowie Ausnahmeregelungen für das Abbrennen von Feuerwerk)
- Straßenverkehrs-Ordnung § 29 (Erlaubnis für Veranstaltungen auf Straßen und Möglichkeit für Auflagen)
- Hessische Versammlungsstättenrichtlinie §§ 41,43 (Anzeigepflicht bei > 5.000 Besucher sowie Sicherheitskonzept)

Weitere Vorgaben zur Anzeigepflicht von Veranstaltungen sowie die Möglichkeit Auflagen zu erlassen können sich aus den jeweiligen kommunalen Gefahrenabwehrordnungen gemäß § 74 HSOG ergeben.

Die Nutzung baulicher Anlagen, die eigentlich nicht für Versammlungszwecke vorgesehen sind, bedürfen für die temporäre Nutzungsänderung als Versammlungsstätte einer entsprechenden Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

4. Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes

Die Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes ist eine Ermessensentscheidung auf Grundlage des HBKG und wird durch die Gemeinde (z. B. Ordnungsamt) festgestellt.

Bei dieser Entscheidung hat die örtlich zuständige Feuerwehr eine beratende Funktion.

4.1. Gefahrenanalyse

Ein Brandsicherheitsdienst ist erforderlich, wenn sich dies aus einer für die Ermessensentscheidung erforderlichen Gefahrenanalyse ergibt. In der Gefahrenanalyse werden insbesondere folgende Punkte seitens der Gemeinde geprüft:

- Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen
- örtliche Gegebenheiten
- Umgang mit offenem Feuer oder Pyrotechnik
- Umfangreiche Brandlasten im Veranstaltungsbereich
- Verwendung von leicht entzündbaren, brand- oder explosionsgefährlichen Stoffen
- Verwendung von Stoffen, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen
- das Sicherheitskonzept des Veranstalters

Bei der Gefahrenanalyse ist die abstrakte Möglichkeit durch die Gefährdung eines Brandes zu bewerten. Es müssen mögliche Entstehungsgründe eines Brandes erkennbar sein. Die theoretisch immer bestehende Möglichkeit einer Brandstiftung zählt nicht dazu.

Eine erhöhte Gefahr, dass ein Brand entsteht oder sich ausbreitet, liegt in aller Regel vor, wenn sehr viele feuergefährliche Stoffe gelagert oder verwendet werden und vorhandene Materialien entsprechende negative brandschutztechnische Eigenschaften aufweisen.

Bei der Betrachtung, ob es sich um eine größere Anzahl von Menschen handelt, sind zwingend die örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltung zu berücksichtigen. Die Anzahl der Menschen ist u.a. auf die Rettungswegsituation (inkl. zur Verfügung stehender Notausgänge), die genutzte Fläche sowie die genehmigte Nutzung (z.B. durch Bestuhlungsplan) zu beziehen.

So können z.B. 3.000 Besucher in einem Bundesliga-Fußballstadion gering erscheinen, während die gleiche Anzahl an Besuchern in einem kleinen Dorfgemeinschaftshaus bereits eine größere Anzahl an Menschen darstellen würde.

Besonderheiten der Veranstaltung wie z.B. offene Feuer bei großen Folkloreveranstaltungen, große Feuerwerke, Artisten die mit Feuer hantieren o.ä. können zu einer erhöhten Brandgefahr beitragen.

Ein Brandsicherheitsdienst kann somit insbesondere erforderlich sein bei:

- Messen und Ausstellungen,
- Märkten, Straßen- und Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Freien,
- Großfeuerwerken und Sonnenwendfeuern mit brandgefährdeter Umgebung,
- Sportveranstaltungen, Motorsport- und Motorflug- sowie Ballonflugveranstaltungen,
- Veranstaltungen in Wald und Natur während der Waldbrandsaison

Für die Beurteilung von Veranstaltungen in Fliegenden Bauten (z.B. Zirkuszelt oder Festzelt) sowie von Veranstaltungen in Versammlungsstätten, Versammlungsräumen oder auf Großbühnen und Szeneflächen wird auf die Abschnitte 4.3 und 4.4 verwiesen.

Weiterhin wird auf den Abschnitt 2 des Leitfadens „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ des HMdIS hingewiesen.

4.2. Gesetzliche Grundlage zum BSD

Die gesetzliche Regelung, in der Aussagen zum Brandsicherheitsdienst getroffen werden ist das **Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)**.

Speziell für den Brandsicherheitsdienst ist hier der § 17 HBKG zu nennen:

§ 17 Abs. 1 HBKG

Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.

§ 17 Abs. 2 HBKG

Der Brandsicherheitsdienst wird von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde geleistet. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr. In Betrieben mit Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst. Feuerwehren, die über eine amtliche Anerkennung verfügen, können im Einzelfall zugelassen werden.

Die genehmigende Behörde einer Veranstaltung wird durch verschiedene Rechtsvorschriften ermächtigt Auflagen zu erteilen, soweit es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfordert (vgl. 3.2).

Die Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes ergibt sich aus der Art einer Veranstaltung. Die genehmigende Behörde prüft daher im Rahmen einer Gefahrenanalyse (vgl. 4.1) ob für eine geplante Veranstaltung die Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes gegeben ist. Dies ist eine Ermessensentscheidung der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Die Ermächtigung zur Anordnung eines Brandsicherheitsdienstes ergibt sich aus § 17 Abs. 1 HBKG.

Weitere Rechtsgrundlagen, die im Rahmen der Gefahrenanalyse zur Entscheidungsfindung genutzt werden können, sind die Hessische Versammlungsstätten-Richtlinie (H-VStättR) und die Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR). Ergibt sich bei Veranstaltungen in solchen baulichen Anlagen (vgl. 4.3 und 4.4) die Notwendigkeit eines BSD, so wird dieser ebenfalls auf Grundlage des § 17 Abs. 1 HBKG angeordnet.

4.3. BSD bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind. (vgl. § 2 Abs. 1 H-VStättR). Dies können z.B. sein: Bürger-/Dorfgemeinschaftshaus, Stadthalle, Theater, Kino, Sportstation, Messehalle, Mehrzweckhalle sowie Schank- und Speisewirtschaften.

Versammlungsstätten werden als Sonderbauten gem. der Hessischen Bauordnung (HBO) i.V.m. der H-VStättR genehmigt und errichtet. Durch die Vorgaben der H-VStättR werden auch für den Betrieb einer Versammlungsstätte erhöhte Anforderungen an den Brandschutz und die Flucht- und Rettungswege gestellt.

Erhöhte Anforderungen sowie Erleichterungen können sich neben den baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen auch auf organisatorische/betriebliche Maßnahmen erstrecken. Diese Maßnahmen können dann in Form von Betriebsvorschriften bzw. einzuhaltenden Nebenbestimmungen Bestandteil der Baugenehmigung sein. Für die Einhaltung bzw. Umsetzung von Betriebsvorschriften und Nebenbestimmungen der Baugenehmigung ist der Betreiber der baulichen Anlage verantwortlich.

Eine Nebenbestimmung kann z.B. die Anwesenheitspflicht eines BSD sein:

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Betreiber gem. § 41 Abs. 1 H-VStättR ein Brandsicherheitsdienst einzurichten.

Weiterhin muss gem. § 41 Abs. 2 H-VStättR bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szeneflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche ein Brandsicherheitsdienst der Feuerwehr anwesend sein.

Insbesondere in Kommunen ohne hauptamtliche Feuerwehrkräfte ist es durch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige nicht leistbar einen Brandsicherheitsdienst bei jeder Veranstaltung auf einer Großbühne oder Szenefläche mit mehr als 200 m² Grundfläche zu stellen (auch bei Proben und Aufführungen ohne Publikum). Viele Theaterbetreiber halten, auch aus Kostengründen, eine ausreichende Anzahl an ausgebildeten Feuerwehrkräften vor und organisieren diese in einer Werkfeuerwehr.

Wird dem Betreiber durch die Brandschutzdienststelle bescheinigt, dass seine Kräfte die Aufgaben des Brandsicherheitsdienstes wahrnehmen können, so kann auf einen Brandsicherheitsdienst der öffentlichen Feuerwehr verzichtet werden.

In vielen Kommunen ist es üblich, dass bei Generalproben und Aufführungen mit Publikum ein Brandsicherheitsdienst der öffentlichen Feuerwehr anwesend ist. Bei sonstigen Veranstaltungen übernehmen die Kräfte des Betreibers die Aufgaben des BSD.

Erfordert es die Art der Veranstaltung oder hat die Versammlungsstätte mehr als 5.000 Besucherplätze, so hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. (vgl. § 43 H-VStättR)

4.4. BSD bei Veranstaltungen in Fliegenden Bauten

Fliegende Bauten sind gem. § 78 Abs. 1 HBO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Darunter sind insbesondere Zirkus- und Festzelte zu verstehen.

Sofern diese Fliegenden Bauten einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, gelten sie gem. § 2 Abs. 9 Nr. 14 HBO als Sonderbauten, so dass die Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR) anzuwenden ist. Zelte die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie Zelte mit einer überbauten Fläche von bis zu 75 m² fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie.

Bei Anwendung/Umsetzung der M-FIBauR ist ein BSD wie folgt erforderlich:

Nr. 6.5.1 M-FIBauR

Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen.

Nr. 6.5.2 M-FIBauR

Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.

Für die Einhaltung und Umsetzung dieser Betriebsvorschriften bzw. Nebenbestimmungen ist der Betreiber der baulichen Anlage verantwortlich.

Ergibt sich aus der Art der Veranstaltung und der durchgeführten Gefahrenanalyse die Notwendigkeit eines BSD, so kann auch bei deutlicher Unterschreitung der o.g. Besucherzahlen ein BSD durch die Gemeinde angeordnet werden. Dies kann z.B. in einem Zirkuszelt mit 500 Besucherplätzen erforderlich sein, wenn dort feuergefährliche Handlungen durchgeführt werden und bei Brandausbruch eine größere Anzahl an Menschen gefährdet wäre. (vgl. § 17 Abs. 1 HBKG).

4.5. Erfordernis eines Brandsicherheitsdienstes

Nach erfolgter Durchführung der Gefahrenanalyse und Prüfung der Rechtsvorschriften kann die kommunale Genehmigungsbehörde u.a. zu folgenden Entschlüssen kommen und durch die Anordnung eines BSD gewisse Aufgaben für die Feuerwehr vorsehen:

- kein BSD erforderlich
- BSD nur zur Kontrolle/bei Abnahme vor Veranstaltungsbeginn erforderlich
- BSD zur Kontrolle und Begehungen vor und während der Veranstaltung unter Gesichtspunkten des VB
- BSD für Erstmaßnahmen
- BSD zur Kompensation baulicher/anlagentechnischer/organisatorischer Mängel
- BSD zur Sicherstellung des Grundschutzes in einem Schutzgebiet
- BSD als Führungseinheit für Schnittstelle zu Veranstalter und Polizei

5. Anordnung eines BSD

Sollte aus der durchgeführten Gefahrenanalyse hervorgehen, dass ein BSD erforderlich ist, so ist dieser im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage des § 17 HBKG anzuordnen und mit sofortiger Vollziehung zu belegen. Die Leitung der Feuerwehr ist mit der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes zu beauftragen

Die Regelungen der H-VStättR, der M-FIBauR und aus diesem Merkblatt sind in der Anordnung nicht anzuführen. Sie dienen lediglich als Orientierungshilfe für die Gemeinde.

5.1. Stellung der Feuerwehr bei der Anordnung eines BSD

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist bei der Entscheidung ob ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist mit beratender Funktion zu beteiligen.

Insbesondere in kleineren Gemeinden, in denen die Freiwillige Feuerwehr eine sehr wichtige Rolle im gemeindlichen Vereinsleben spielen, muss vermieden werden, dass es zwischen Veranstaltern/Betreibern und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung eines BSD zu Konflikten kommt, da die Durchführung eines BSD i.d.R. für den Veranstalter bzw. Betreiber hohe Kosten zur Folge hat und die Notwendigkeit des BSD daher oftmals in Frage gestellt wird. Aus Sicht der Feuerwehr ist es daher wünschenswert, dass dem Veranstalter bzw. Betreiber vermittelt wird, dass die grundsätzliche Entscheidung über die Notwendigkeit eines BSD eine Entscheidung der Gemeinde und nicht der Feuerwehr selbst ist.

5.2. Zusätzliche Auflagen bei der Genehmigung

Die kommunalen Ordnungsbehörden können bei der Genehmigung einer Veranstaltung weitere Auflagen erteilen, die zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen.

Je nach Art der Veranstaltung kann es erforderlich sein, dass neben dem Brandsicherheitsdienst auch ein Sanitätsdienst, ein Sicherheits- bzw. Ordnungsdienst erforderlich sind.

Weitere Auflagen können sich z.B. auf die maximale Besucheranzahl, freizuhaltende Flächen für die Feuerwehr, Verwendung bestimmter Baustoffklassen, Einhaltung von Sperrzeiten o.a. beziehen. Im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit zwischen Behörden, Veranstalter und Feuerwehr ist es wünschenswert der Feuerwehr im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme über beabsichtigte Auflagen zu geben.

Ist es erforderlich ein Sicherheitskonzept für die Veranstaltung zu erstellen, ist die Feuerwehr frühzeitig zu beteiligen. Auf den Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ wird hingewiesen.

Durch die Feuerwehr zu kontrollierende Auflagen sind ihr im Vorfeld des BSD mitzuteilen.

5.3. Gebühren für die Durchführung eines BSD

§ 17 Abs. 3 HBKG

Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

Auf Grundlage dieses Absatzes i.V.m. der örtlichen Gebührenordnung können Veranstalter zur Kostenerstattung herangezogen werden. Gemeinnützige Vereine die als Veranstalter auftreten sind, vielerorts durch die Gebührenordnung, von der Gebührenpflicht befreit.

Die Gemeinde, als Trägerin des örtlichen Brandschutzes, ist daher berechtigt und unter gemeindehaushaltsrechtlichen Gesichtspunkten auch verpflichtet die entstandenen Kosten zu erheben. Der Feuerwehr, als rechtlich unselbstständige kommunale Einrichtung, kann diese Aufgabe nicht übertragen werden. Die Feuerwehr ist jedoch angehalten der Gemeindeverwaltung die erforderlichen Daten (z.B. Personalstärke, Einsatzzeiten, verwendete Einsatzmittel etc.) für die Erstellung des Gebührenbescheids mitzuteilen.

Gegenüber dem Veranstalter sollte sichergestellt sein, dass nicht die Feuerwehr selbst als Kostengläubiger auftritt, da dies insbesondere in kleineren Freiwilligen Feuerwehren gegenüber örtlichen Vereinen und Veranstaltern zu Schwierigkeiten führen kann.

5.4. Anordnung des BSD und Mitteilung an Feuerwehr

Die Gemeinde ordnet den Brandsicherheitsdienst gegenüber dem Veranstalter an und informiert die Leitung der Feuerwehr über die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes.

Für die Feuerwehr ist es wünschenswert Informationen darüber zu erhalten, welche Aspekte für die Anordnung des BSD ausschlaggebend waren um gegenüber dem Veranstalter auch aussagekräftig zu sein, weshalb der BSD überhaupt durchgeführt wird. Der Feuerwehr sollte daher eine Kopie der Anordnung inklusive der erteilten Auflagen zugehen.

6. Organisation des BSD

Für die Festlegungen von „Art und Umfang“ des BSD existieren keine gesetzlichen Vorgaben, sodass es Einzelfallentscheidungen der Leitung der Feuerwehr sind.

6.1. Festlegung von Art und Umfang

Im Vorfeld eines BSD sollten folgende Punkte durch die Leitung der Feuerwehr festgelegt und den Angehörigen des BSD mitgeteilt werden:

- Anzahl, Qualifikation und Aufgaben der Angehörigen
- Art der Dienstkleidung
- Art und Umfang der Ausrüstung
- Dienstbeginn und Dienstende
- Ersatzpersonen und Ablösungen
- Erreichbarkeit des Verantwortlichen für den BSD
- Ablauf und Besonderheiten der Veranstaltung

Diese Punkte sollten durch die Feuerwehr zusammenfassend in einer **Dienstanweisung** an die Angehörigen des BSD weitergeben werden.

Für bestimmte Objekte oder sich regelmäßig wiederholende Veranstaltungen können Feuerwehren standardisierte Vorgaben für die Durchführung eines BSD festlegen.

6.2. Aufgaben vor, während und bei Beendigung des BSD

Die BSD Angehörigen haben bereits vor Veranstaltungsbeginn Aufgaben zu erfüllen die der Veranstaltungssicherheit dienen.

Bei einem Kontrollgang müssen Gefahren / Mängel erkannt werden welche die **Entstehung eines Brandes** begünstigen. Weiterhin sind die **baulichen Gegebenheiten, die brandschutztechnischen Anlagen sowie die organisatorischen Maßnahmen** unter Berücksichtigung der **Schutzziele des VB** zu kontrollieren.

Bei Veranstaltungen, bei denen eine Gefährdung der Besucher durch Darbietungen auf Bühnen, Szeneflächen oder Manegen ausgehen kann, hat der BSD während der Vorführung Postenplätze einzunehmen. Diese sind so zu besetzen, dass der gesamte Kontrollbereich sowie die Handlungen (z.B. Bühnenbereich) eingesehen werden können und Gefahrensituationen frühzeitig erkannt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Angehörigen des BSD sich auf die auszuübende Tätigkeit zu konzentrieren haben und keine aufgabenfremden Tätigkeiten wahrnehmen (z.B. Ordner, Security, Zugangskontrollen, Verkehrsregelung, Schlichtung von Streitigkeiten usw.).

Der Brandsicherheitsdienst endet nach den von der Leitung der Feuerwehr vorab festgelegten Kriterien. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Besucher die Veranstaltung verlassen haben, bzw. eine besondere Gefährdung nicht mehr gegeben ist und auch weiterhin ausgeschlossen bleibt.

Anschließend ist ein **Wachbericht** zu erstellen. Der Wachhabende meldet den BSD beim Veranstalter ab und lässt sich den Wachbericht von diesem unterschreiben.

6.3. Umgang mit Mängeln

Durch die Angehörigen des BSD müssen Gefahren (Mängel) erkannt werden, die die

- **Entstehung eines Brandes** begünstigen (z.B. leicht entflammbare Ausschmückungen im Festsaal, Kerzen auf den Tischen mit brennbarer Dekoration, Scheinwerfer zu nah an brennbaren Ausschmückungen, etc.).
- **Ausbreitung von Feuer und Rauch** begünstigen (unterkeilte Brandschutz- oder Rauchschutztüren, nicht funktionsfähiger Eiserner Vorhang, etc.).
- **Rettung von Menschen** erschweren (z. B. verstellte Rettungswege, verschlossene oder zugesperrte Notausgangstüren).
- **wirksame Löscharbeiten (den Feuerwehreinsatz)** erschweren können (z.B. Freihalten der Zufahrten zum Gebäude, Zugänglichkeit der Wasserversorgung etc.).

Kleinere Mängel können durch die Angehörigen des BSD schnell selber behoben werden, z.B. entfernen eines Keiles unter einer Brandschutztür. Treten solche Mängel während der Veranstaltung wiederholt auf, hat der **Veranstalter** organisatorisch darauf hinzuwirken, dass dieses unterbleibt.

Die Beseitigung anderer Mängel kann die Absprache mit dem Veranstalter erfordern. Hierzu können z.B. verschlossene Notausgänge oder durch Kulissen eingeengte Rettungswege zählen. Der Wachhabende setzt sich hierzu mit dem Veranstalter oder dessen Beauftragten in Verbindung und erläutert diesem den erkannten Mangel und fordert ihn zur Beseitigung auf. Der Veranstalter hat drauf hin alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Ist der Veranstalter nicht bereit der vom Wachhabenden vorgebrachten Aufforderung zur Mangelbeseitigung nachzukommen, kann der Wachhabende mit einer förmlichen Anordnung (Verwaltungsakt) seiner Aufforderung zur Mangelbeseitigung Nachdruck verleihen.

Können schwerwiegende Mängel, z.B. an Sicherheits-, Alarm-, oder Löscheinrichtungen nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn abgestellt werden oder ist der Betreiber dazu nicht bereit, ist sofort der Verantwortliche für den BSD (z. B. GBI, SBI oder deren Beauftragte) zu informieren. Gegebenenfalls hat dieser die Genehmigungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle zu unterrichten und um Unterstützung zu bitten. Gegebenenfalls kann er Ersatzmaßnahmen veranlassen. Die Erreichbarkeit der Genehmigungsbehörde während der Veranstaltung sollte dem Verantwortlichen für den BSD daher bekanntgegeben werden.

6.4. Aufgaben bei Ausbruch eines Brandes oder sonstiger Gefahr

Wird innerhalb des Veranstaltungsbereiches Brandgeruch, Rauch, ein Entstehungsbrand oder ähnliche Anzeichen festgestellt oder wird ein Brand gemeldet, ist grundsätzlich zunächst durch den Wachhabenden die zuständige **Leitstelle** zu **informieren**, sodass **nachrückende Einsatzkräfte frühzeitig** vor Ort sind. Im Anschluss daran beginnt der Wachhabende (oder ggf. ein in der Nähe befindlicher Sicherheitsposten) mit der Erkundung.

Bei einem Entstehungsbrand, der mit vorhandenen Mitteln (z.B. Kleinlöschgerät, Wandhydrant) zeitnah und ohne die Gefährdung von Personen gelöscht werden kann, wird eine Brandbekämpfung durch den BSD durchgeführt.

Bei allen anderen Brandereignissen wird zunächst auf eine Brandbekämpfung durch den BSD verzichtet. In diesem Fall ist zunächst der betroffene Veranstaltungsbereich zu räumen und ein weiterer Zutritt von Personen zu verhindern. Hierfür hat der Veranstalter ein Räumungskonzept zu erarbeiten und geeignetes Personal vorzuhalten, dies ist nicht Aufgabe des BSD. Die Räumung kann durch den BSD unterstützt werden, wenn die eingeleiteten Maßnahmen des Veranstalters zur Räumung nicht den erwünschten Erfolg erzielen.

Droht eine Ausbreitung des Schadens, werden die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Löschanlagen, Schutzvorhang bzw. Eiserner Vorhang) manuell ausgelöst, sofern diese nicht automatisch auslösen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Türen zu dem betroffenen Veranstaltungsbereich geschlossen werden (Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch, Freihalten der Rettungs- und Angriffswege).

Weiterhin hat der BSD die nachrückenden Kräfte einzuweisen und seine Erkundungsergebnisse dem eintreffenden Einsatzleiter mitzuteilen, da der BSD die Lage und Örtlichkeiten bereits erkundet hat.

Grundsätzlich sollten sich der Wachhabende und die Wachposten bei jeder Veranstaltung mit der Problematik eines eintretenden Ernstfalles auseinandersetzen und gedanklich die dann anfallenden Aufgaben vor Augen führen.

Literaturhinweise

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 mit Stand vom 30. September 2021
- Diegmann/Lankau, Kommentar zum HBKG, 9. Auflage, Verlag Kohlhammer
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 mit Änderungen Juni 2020
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Ausgabe 2020/1 mit Einführungserlass vom 08. Dezember 2021
- Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR) in der Fassung Juni 2005, zuletzt geändert mit Beschluss vom Juli 2014
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR) in der Fassung Juni 2010, veröffentlicht in Hessen durch Erlass vom 16. Januar 2013
- DIN 14011: Feuerwehrwesen – Begriffe mit Stand Januar 2018
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) Stand Januar 2012
- F-III Lernunterlage der HLFS zum Thema Brandsicherheitsdienst, Stand 20.04.2020
- Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ des HMdIS, Stand 10.09.2013
- Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ des Fachausschuss Brandschutz beim HMdIS, Stand 28.08.2007
- Checkliste zum Brandsicherheitsdienst des LFV Hessen, Version 1.2
- vfdb Merkblatt „Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst bei Veranstaltungen (MB 13-06 vom Juni 2015)
- Anforderungen an die Qualifikation von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen der AGBF Bund und des DFV vom 25.03.2020
- Handreichung zum Brandsicherheitswachdienst der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Ausgabe Februar 2018
- Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns „Sicherheitswachen“ der Staatlichen Feuerwehrsulen Bayerns, Stand 12/2016
- Merkblatt „Brandsicherheitswachdienst“ des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsens, Stand 04/2015